

LEGENDE

NUTZUNG



Wohnen / Nebengebäude (Garagen, Schuppen)



Gewerbe



Landwirtschaft



Gemeinnützige/Soziale Einrichtungen



Leerstand

GRÜNFLÄCHEN UND WASSERFLÄCHEN



Ackerfläche



Hof- und Gartenland



Wiese, Weide



Rasenfläche, Grün



Wasserfläche



Brache, ungenutzt

VERKEHRSFLÄCHEN / NUTZFLÄCHEN



Asphalt / gepflasterte Straßenfläche
mit Straßenbegleitgrün



Betonplatten



unbefestigte Gehwege und Flächen (Kies, Schotter)



gewerblich genutzte / landwirtschaftliche Flächen

GEHÖLZFLÄCHEN



Wald, Parkanlage



Gebüsch



Hecken



Einzelbäume

SONSTIGE ZEICHEN



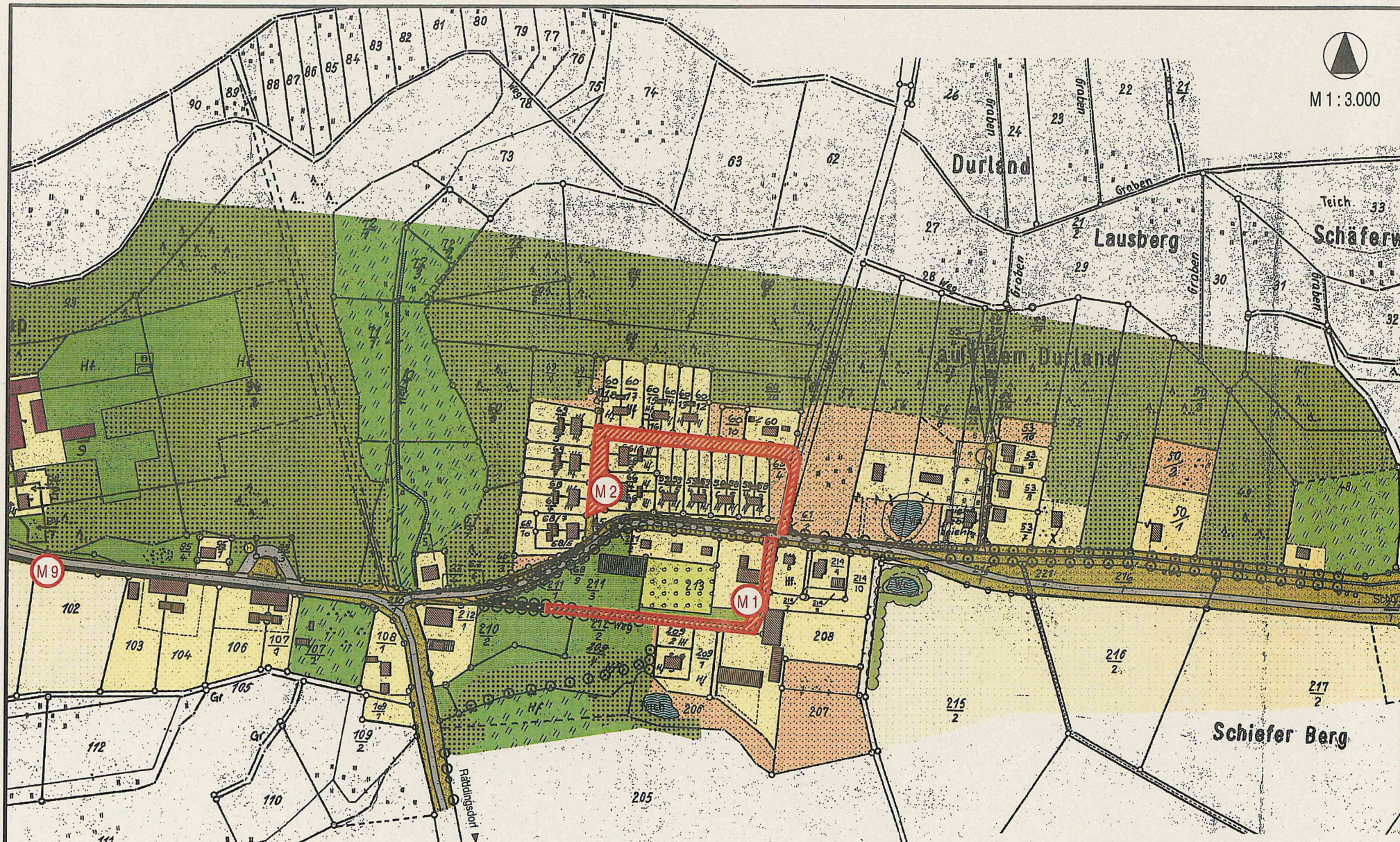
Bushaltestelle



Recycling



Feuerwehr



M 1:3.000

LEGENDE

Maßnahmen im östlichen Teilbereich



Sanierung des Weges am Hof Wahrsow



Sanierung der Erschließungswege in der Siedlung



Ergänzung der Allee sowie Pflanzung von Großgehölzen in den Anliegerwegen

DORFERNEUERUNG LÜDERSDORF

- ORTSTEIL WAHRSOW
ÖSTLICHER TEILBEREICH -
MAßNAHMEN

Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Planung



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

An
Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei M-V
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Herrn Reimann

Auskunft erteilt Ihnen
Herr v. Boetticher

Zimmer	Telefon	Fax
3.202	722-418	722-488

E-mail
A.Boetticher@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen

Ort, Datum
GVM, den 11.02.2005

**Dorferneuerungsplanung der Gemeinde
Lüdersdorf mit den Ortsteilen Herrnburg, Wahrsow, Palingen, Schattin,
Duvenest, Boitin-Resdorf, Klein Neuleben und Groß Neuleben (EW 4.700)
Einvernehmenherstellung**

Sehr geehrter Herr Reimann,

in der Anlage übergeben wir Ihnen den Dorferneuerungsplanentwurf der Gemeinde Lüdersdorf - zur Herstellung des Einvernehmens.

Der Dorferneuerungsplanentwurf von Lüdersdorf stellt einen Handlungsrahmen der Gemeinde Lüdersdorf bezüglich ihrer Entwicklung und Gestaltung dar. Dabei ist der Gemeinde durchaus bewusst, dass nicht alle öffentlichen Vorhaben im Rahmen der Dorferneuerung förderfähig sind. Im Rahmen der Genehmigung des Dorferneuerungsplanes erhält die Gemeinde von uns eine grundsätzliche Aussage zur Förderfähigkeit der Vorhaben.

Zu den öffentlichen Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:
Ein Großteil der öffentlichen Maßnahmen in Lüdersdorf und seinen o.g. Ortsteilen beziehen sich auf die traditionellen Dorfkerne.
In diesem Bereich sollte die Förderung innerhalb der Dorferneuerung insbesondere fließen, einerseits aus gestalterischen Gesichtspunkten, andererseits aufgrund der Tatsache, dass das dörfliche Leben insbesondere in diesem Bereich stattfindet.
Bisher wurden von der Gemeinde **Lüdersdorf insgesamt 126.000 €** in Anspruch genommen für öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen

Lüdersdorf:

1. Sanierung der Fahrbahn im Stichweg der Hauptstraße, Regelung der Entwässerung (ÖL 9). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig, jedoch ist

der Kostenansatz sicherlich nicht richtig (1.980 € !), da die Kosten für 140 m Bitumendecke einschl. Planung eher zwischen 40 – 50.000 € liegen.

2. Gestaltung des Kreuzungsbereiches/ Zufahrt zu den Recycling-Containern(ÖL10). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.

Herrnburg

1. Sanierung des Mühlenteiches und Gestaltung der angrenzenden Freiflächen als Flächen für Freizeit und Erholung (ÖH 11). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig, bis auf Ausstattungsgegenstände.

Wahrsow

1. Sanierung der Erschließungswege in der Siedlung (ÖW 2). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig
2. Sanierung am Brink (ÖW 3)). Bei diesen Wegen müsste überprüft werden, ob es sich hierbei nicht überwiegend um Neubauten(nach 1990) handelt, bei denen die Förderfähigkeit gem. Pkt. 2.1.6 nicht gegeben ist.

Palingen

1. Sanierung von Mühlenkamp ab Kreuzungsbereich mit Mühlenweg (ÖP 5). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.

Schattin

1. Sanierung der Fahrbahn in der Hauptstrasse (ÖS 3). Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.
2. Sanierung der Fahrbahn in der Anliegerstrasse (ÖS 4). Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig

Duvenest

1. Gestaltung der Freifläche am Recyclingplatz sowie im Wendebereich (ÖD 1). Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig. Diese Maßnahme sollte aber in Verbindung mit der Maßnahme (ÖD 5) zusammen realisiert werden.
2. Sanierung der Fahrbahn in der Dorfstraße (ÖD 5). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.

Boitin-Resdorf

1. Gestaltung des Dorfzentrums mit Teich und Wendemöglichkeiten (ÖB 1). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.
2. Fassung der Seitenbereiche entlang der Fahrbahn (ÖB 5). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig, sollte aber aufgrund des Zusammenhangs mit der Maßnahme (ÖB 1) zusammen realisiert werden.

Klein Neuleben

1. Gestaltung des Strassenraumes in der Hauptstrasse und in der Strasse an der Trocknung (ÖK 3). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig,

2. Ordnung der Kreuzungssituation/ des Platzes an der Hauptstrasse (Recycling-Container) (ÖK 4). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig, sollte aber wegen des Umfangs und des sachlichen Zusammenhangs zusammen mit Maßnahme (ÖK 3) realisiert werden.

Groß Neuleben

1. Erneuerung der Fahrbahn in der Feldstrasse und in der Strasse am Teich (ÖG1). Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.
2. Fassung der Seitenbereiche der Fahrbahn (ÖG 6). Diese Maßnahme ist förderfähig, sollte aber zusammen mit der Maßnahme (ÖG 1) realisiert werden.

Zur Förderung der beantragten und beabsichtigten privaten Maßnahmen kann folgendes festgestellt werden:

Bei der Auflistung handelt es sich ganz überwiegend um grundsätzlich förderfähige Maßnahmen.

Eine abschließende Entscheidung über die Förderfähigkeit des Gebäudes und der beabsichtigten Maßnahme ergeht unsererseits mit Bescheidung der Förderanträge. Je nach Gebäudetyp und traditionellem Baustil müssen die Antragsteller im Rahmen der Bearbeitung des Förderantrages mit Auflagen rechnen.

Wir bitten um Prüfung und Erteilung des Einvernehmens.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



SGL Dorferneuerung/Denkmalpflege

Kopie Ausdrucken Dr. Huzel in's Fax;

Landkreis Nordwestmecklenburg

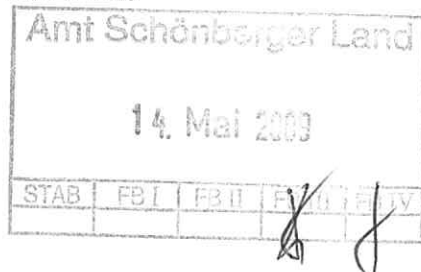
Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Planung



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

An Gemeinde Lüdersdorf über das
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23939 Schönberg



Auskunft erteilt Ihnen
Herr v. Boetticher

Zimmer Telefon Fax
3.202 722-418 722-250

E-mail
A.Boetticher@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen

Ort, Datum
GVM, den 11.05.2009

Dorferneuerungsplan der Gemeinde Lüdersdorf Genehmigung

Sehr geehrter Herr Dr. Huzel,

hiermit wird der **Dorferneuerungsplan für die Gemeinde Lüdersdorf** mit folgender Auflage

genehmigt:

Beachtung der Hinweise und Auflagen des Einvernehmen-Schreibens des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, M-V vom **27.11.2008**.

Nachdem der Antrag auf Einvernehmen zum DE-Plan am **11.02.2005** ins Ministerium geschickt wurde (siehe Anlage) – wurde ihm nun am **27.11.2009** zugestimmt!!

Zwischzeitlich sind wir damit umgegangen, als sei ihm schon zugestimmt worden. Die Verzögerungen bei der Einvernehmensherstellung – und der heutigen Genehmigung hatten also keine finanziellen negativen Auswirkungen für die Gemeinde.

Mit freundlichem Gruß
i.A.


SG Dorferneuerung/Denkmalpflege

Anlage